

Geschäft Nr. 3 Anpassung der Wassergebühren; Teilrevision des Wasserversorgungsreglementes

Ausgangslage

Die Gemeinde Ennetbürgen ist in ihrem Siedlungsgebiet verantwortlich für die Wasserversorgung und dadurch verpflichtet, die Bevölkerung in ausreichender Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. Die Wassergebühren sollen verursachergerecht und kostendeckend erhoben und die Rechnung der Wasserversorgung in einer Spezialfinanzierung geführt werden. Im Weiteren sind die Berechnungsgrundlagen der Wassergebühren öffentlich zugänglich zu machen und basierend auf nachvollziehbaren Grundlagen zu gestalten.

Das aktuelle Wasserversorgungsreglement (WVR) wurde an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2019 verabschiedet und auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Damit wurde die Finanzierung der Wasserversorgung im WVR neu definiert und das dazugehörige Tarifzonenmodell eingeführt. Die komplexen Aufgaben im Bereich der Finanzierung der Wasserversorgung konnten mit Hilfe des aktuellen Reglements gelöst werden.

Mit der Einführung des aktuellen WVR wurde eine Kostenanalyse erstellt und eine Gebührenstrategie definiert. Aufgrund dessen hatte der Gemeinderat am 26.05.2020 die Vollzugsverordnung erlassen und den Gebührentarif festgelegt.

Für die Erarbeitung einer Gebührenstrategie und um die Kosten langfristig zu kalkulieren, waren zum Zeitpunkt der letzten Kostenanalyse Prognosen künftiger Geschehnisse notwendig (Entwicklung Teuerung, Wasserverbrauch, Einnahmen über Anschlussgebühren, Nutzungsdauer der Anlagen, Investitionen usw.). Damit heute und auch in Zukunft sichergestellt werden kann, dass trotz allfälliger Abweichungen von den gestellten Prognosen die künftige Finanzierung und damit die Gebührensätze auf einer soliden Basis stehen, sieht das Reglement (Art. 43 Abs. 7 sowie Art. 45 Abs. 2 WVR) vor, die Kalkulation periodisch, mindestens alle fünf Jahre zu überarbeiten und die Gebührensätze soweit notwendig anzupassen.

Das Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG aus Willisau hat die periodische Überarbeitung der Kostenanalyse im Bereich der Wasserversorgung, wie im WVR vorgesehen, vorgenommen. Das Ingenieurbüro überprüfte die prognostizierten Faktoren und erstellte erneut künftige Prognosen. Auf der Grundlage dieser neuen Kalkulation beantragt der Gemeinderat die Anpassung der Gebührensätze für die nächsten fünf Jahre. Dies führt zu einer Anpassung des Gebührentarifes.

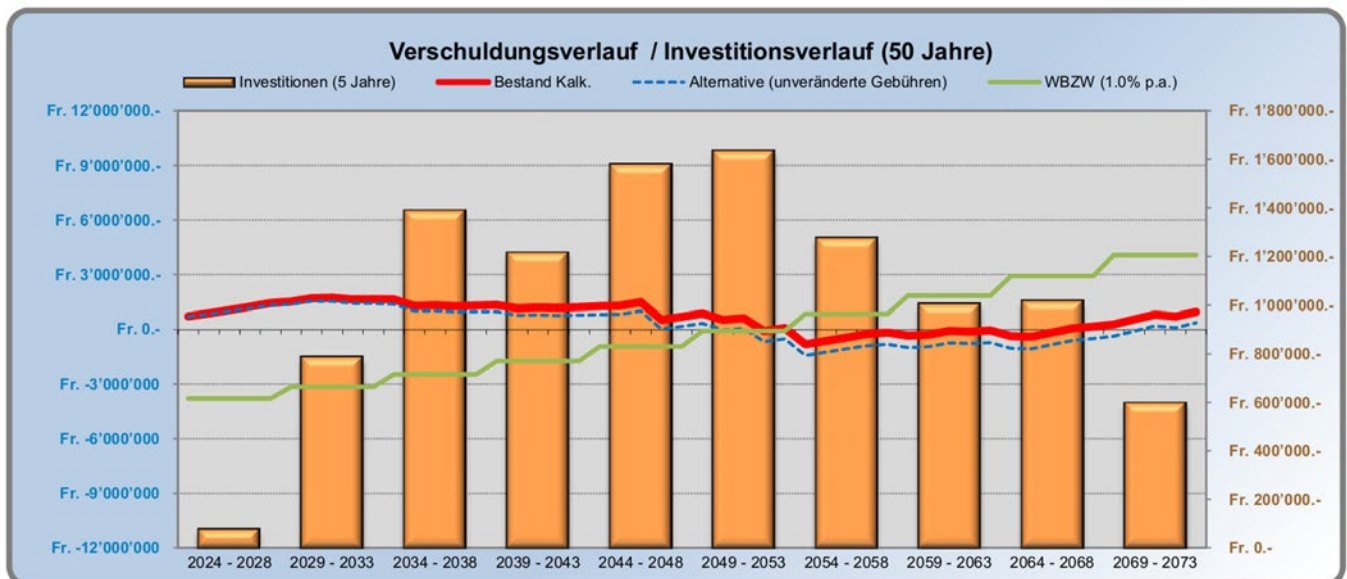


Abbildung: Verschuldungsverlauf aus Kostenanalyse 2024 des Ingenieurbüros Hüsler & Heiniger AG, Willisau

Erwägungen

Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Gemäss Art. 4 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 3 des WVR ist der Gemeinderat ermächtigt, eine Vollzugsverordnung zu erlassen und darin die Gebühren anzupassen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Mit dem Wegfall des fakultativen Referendums durch die Teilrevision des kantonalen Gemeindegesetzes liegt die Zuständigkeit der Gebührenanpassung neu bei der Gemeindeversammlung.



Die Delegation der Gebührenfestlegung an den Gemeinderat würde neu eine konkrete Umschreibung der Kompetenz zur Anpassung der Gebühren erfordern. Die vorgenommene Überprüfung zeigt, dass trotz der fachtechnisch aufwendig hergeleiteten Kostenanalyse ein Entscheid zur Gebührenstrategie einer langfristigen politischen Strategie bedarf. Aufgrund der Auswirkungen auf die gesamte Bevölkerung ist daher die Festlegung der Gebühren für das Wasser der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zuzuordnen.

Anpassung der Gebühren

Der Bericht des Ingenieurbüros Hüsler & Heiniger AG, Willisau, zeigt eine fundierte Kostenanalyse über die Finanzierung der Wasserversorgung und die erforderlichen Massnahmen in Bezug auf die Gebühren. Der Bericht schlägt der Gemeinde Ennetbürgen die Anpassung der Anschlussgebühr sowie der Grund- und Mengengebühren vor:

Anschlussgebühr (pro m ²)	CHF 16.00	(bisher 14.50)
Grundgebühr (pro m ³)	CHF 0.17	(bisher 0.14)
Mengengebühr (pro m ³)	CHF 1.45	(bisher 1.10)

Der Gemeinderat beurteilt diese Berechnungen als nachvollziehbar und vertretbar. Die vorgeschlagenen Gebühren stützen eine nachhaltige Strategie der Finanzierung der gemeindeeigenen Wasserversorgung. Die Anpassungen werden in Ziffer 1 und 2 im Anhang II des WVR festgehalten.

Teilrevision des Wasserversorgungsreglementes

Die neue Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zur Festlegung der Gebühren hat formell zur Folge, dass die Vollzugsverordnung zum WVR aufzuheben ist und die Bestimmungen der Verordnung neu als Anhang II zum WVR erlassen wird. Dazu sind auch entsprechende Anpassungen im WVR erforderlich. Das neue Planungs- und Baugesetz verlangt zusätzlich eine Präzisierung der Geschosse und deren Nutzung im Zusammenhang der Berechnung der Tarifzonen. Diese Änderungen haben formellen Charakter und materiell keine Auswirkungen.

Sämtliche Anpassungen sind im nachfolgenden Änderungserlass aufgeführt. Zudem zeigt eine Synopse bei den auf der Gemeindehomepage aufgeschalteten Unterlagen zur Gemeindeversammlung ein Vergleich beantragten Änderungen.

Stellungnahme des Preisüberwachers

Eine Anpassung der Wassergebühren unterliegt gemäss Art. 14 Abs. 1 des Eidgenössischen Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20) der Konsultationspflicht des Preisüberwachers. Mit Schreiben vom 02.12.2025 teilt die Eidg. Preisüberwachung mit, dass sie aufgrund der eingereichten Unterlagen auf eine formelle Stellungnahme verzichtet. Damit ist die Gemeinde der Konsultationspflicht nachgekommen.

Vernehmlassung

Die Ortsparteien sowie die Körperschaften wurden durch den Gemeinderat zur Vernehmlassung der Gebührenanpassung eingeladen. Der Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung wird durchwegs positiv beurteilt.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission unterstützt den Antrag des Gemeinderates zur Gebührenerhöhung sowie zur Teilrevision des WVR mit Anhang II. Insbesondere begrüsst die Finanzkommission auch die vorgesehene neue Zuständigkeit durch die Gemeindeversammlung.

Kantonale Vorprüfung

Der Gemeinderat hat die beantragte Teilrevision dem kantonalen Rechtsdienst zur Vorprüfung vorgelegt. Der Rechtsdienst hält fest, dass unter Berücksichtigung der Vorprüfungsergebnisse eine Genehmigung des Reglements (inkl. Anhänge) durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt werden kann. Die Änderungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Juli 2026 in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Teilrevision des Wasserversorgungsreglementes und deren Anhänge I und II, die Aufhebung der Vollzugsverordnung und damit verbunden die Anpassung der Wassergebühren, zu genehmigen.



Wasserversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen

Änderung vom 29. Mai 2026

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Ennetbürgen,

gestützt auf Art. 76 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965 (Kantonsverfassung, KV)¹ und Art. 34 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. April 1974 (Gemeindegesetz, GemG)² in Ausführung von Art. 138 des Gesetzes über die Gewässer vom 12. Februar 2020 (Gewässergesetz, GewG)³

beschliessen:

I. Das Wasserversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 22. November 2019 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 Organisation
aufgehoben

Art. 39 Abs. 3 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren
Die Begriffe, Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Gebühren sind im Anhang II geregelt.

Art. 40 Abs. 1 Gebührenanpassung

¹ Die Wasserversorgung kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+), herabsetzen (-) oder im Rahmen des Anhanges II eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist.

¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 631.1

Art. 41 Abs. 1 Tarifzonen

¹ Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine der fünfzehn Tarifzonen oder in die Brand-schutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 40 nach oben und nach unten (+/-)angepasst werden.

Art. 43 Abs. 7 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

⁷ Der Gemeinderat überprüft die Anschlussgebühr mindestens alle fünf Jahre und beantragt bei Bedarf eine Änderung des Anhanges II.

Art. 45 Abs. 2 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

² Der Gemeinderat überprüft die jährliche Betriebsgebühr mindestens alle fünf Jahre und beantragt bei Bedarf eine Änderung des Anhanges II.

Art. 47 Abs. 3 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

³ Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser wird im Anhang II festgelegt.

Art. 54 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 60a (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung des Wasserversorgungsreglements vom 29. Mai 2026

¹ Die neuen Anschlussgebühren gemäss der Änderung vom 29. Mai 2026 kommen für alle baulichen Veränderungen ab 1. Juli 2026 zur Anwendung. Massgebend ist der Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs.

² Die neuen Betriebsgebühren gemäss der Änderung vom 29. Mai 2026 kommen erstmals für das Rechnungsjahr 2027 mit der Ableseperiode vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027 zur Anwendung.

Anhang I Abkürzungen

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

GewG Kantonales Gesetz über die Gewässer vom 12. Februar 2020 (Gewässergesetz, GewG, NG 631.1)

WVR Wasserversorgungsreglement

Anhang II Gebühren

1. Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird gemäss Art. 43 und Art. 44 erhoben.

² Die Anschlussgebühr beträgt **CHF 16.00** pro tarifenengewichtetem Quadratmeter Grundstücksfläche.

2. Betriebsgebühr

¹ Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 45 und Art. 46 und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr: Diese beträgt **CHF 0.17** pro tarifenengewichtetem Quadratmeter Grundstücksfläche.

2. Mengengebühr: Diese beträgt **CHF 1.45** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

² Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung gemessenen bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht (Einwohnerkontrolle im Zeitpunkt der Rechnungsstellung).

³ Vorübergehender Wasserbezug gemäss Art. 47 wird für kommerzielle Zwecke im Regelfall nach Aufwand verrechnet. Die Art der Abrechnung wird bei der Erteilung der Anschlussbewilligung festgelegt.

⁴ Gemäss Art. 45 Abs. 7 ist für den Betrieb von Sprinkleranlagen zusätzlich zur Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr von **CHF 300.00** pro 1'000 l/min zu entrichten.

⁵ Für zusätzliche Wasserzähler wird gemäss Art. 45 Abs. 9 eine jährliche Miete von **CHF 40.00** pro Wasserzähler erhoben.

⁶ Bei Neubauten wird gemäss Art. 47 Abs. 3 der Bezug von Bauwasser abgegolten. Der Minimalwasserzins für jede Baute beträgt:

bis 1'000 m ³ Bauvolumen	CHF 200.00
2'000 m ³	CHF 250.00
3'000 m ³	CHF 350.00
4'000 m ³	CHF 450.00
über 4'000 m ³ je 1'000 m ³ Mehrvolumen zusätzlich	CHF 50.00

3. Geschossigkeit

¹ Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifen-Grundenteilung gemäss Art. 41. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum bzw. Gewerberaum nutzbar) mitberücksichtigt.

² Entspricht die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung in nur teilweise nutzbaren Geschossen mehr als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Die nutzbaren Flächen der weiteren teilweise nutzbaren Geschosse werden summiert und mit der Gebäudegrundfläche dividiert. Mit dem daraus resultierenden Prozentsatz wird pro ganze 100 % ein Geschoss angerechnet. Restanteile bis maximal 50 % werden abgerundet bzw. ab 50 % aufgerundet.

³ Gemäss Art. 41 gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundenteilung erhöht wird (z.B. TZ 3 statt TZ 2 oder TZ 5 statt TZ 4). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:

1. Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.

2. Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.

⁴ Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundenteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

4. Korrektur der Tarifen-Grundenteilung

¹ **Brandschutz:** Liegt ein Grundstück gemäss Art. 42 Abs. 2 ausserhalb des Brandschutzdispositivs, wird die Grundenteilung um 1 Tarifzone nach unten korrigiert.

² **Grundstücksfläche:** Eine unterdurchschnittlich kleine oder eine überdurchschnittlich grosse Grundstücksfläche führt zu einer Korrektur der Grundenteilung gemäss folgender Tabelle:



Tarifzonen-Grundeinteilung	Durchschnittliche Grundstücksfläche in m ²	Welche Flächen führen zur Korrektur? [m ²]	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
BZ	--	--	--
1	--	--	--
2	300 – 700	< 300 ≥ 700	+ 1 TZ - 1 TZ
3	200 – 600	< 200 ≥ 600	+ 1 TZ - 1 TZ
4	500 – 1'000	< 500 ≥ 1'000	+ 1 TZ - 1 TZ
5	500 – 1'000	< 500 ≥ 1'000	+ 1 TZ - 1 TZ
6 Wohnbau	600 – 1'200	< 600 ≥ 1'200	+ 1 TZ - 1 TZ
6 Industrie/ Gewerbe	1'000 – 2'000	< 1'000 ≥ 2'000	+ 1 TZ - 1 TZ
7	700 – 1'400	< 700 ≥ 1'400	+ 1 TZ - 1 TZ
8	800 – 1'600	< 800 ≥ 1'600	+ 1 TZ - 1 TZ
9	900 – 1'700	< 900 ≥ 1'700	+ 1 TZ - 1 TZ
10	1'000 – 1'800	< 1'000 ≥ 1'800	+ 1 TZ - 1 TZ
11	1'100 – 1'900	< 1'100 ≥ 1'900	+ 1 TZ - 1 TZ
12	1'200 – 2'000	< 1'200 ≥ 2'000	+ 1 TZ - 1 TZ
13	1'300 – 2'100	< 1'300 ≥ 2'100	+ 1 TZ - 1 TZ
Alle Grundstücke über 2'500 m² erfahren eine Korrektur um 2 Tarifzonen nach unten.			

3 Bezug von Anlagekapazität: Der Bezug von Anlagekapazität wird mit der Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück quantifiziert. Bei Gewerbebetrieben wird die Zählergröße auf die Anzahl Wohnungen umgerechnet.

Zählergröße in Zoll	Zählergröße in mm	Bewohnbarkeit
3/4"	20 mm	1
1"	25 mm	3
1 1/4"	30 mm	5
1 1/2"	40 mm	8
2"	50 mm	12

Das Kriterium Bezug von Anlagekapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
BZ	--	--	--
1	1 Whg.	2 – 3 Whg. ≥ 4 Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
2	1 Whg.	2 – 3 Whg. ≥ 4 Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
3	1 Whg.	2 – 3 Whg. ≥ 4 Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
4	2 – 4 Whg.	1 Whg. 5 – 6 Whg. ≥ 7 Whg.	- 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
5	3 – 6 Whg.	1 Whg. 2 Whg. 7 – 8 Whg. ≥ 9 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

6	4 – 7 Whg.	1 – 2 Whg. 3 Whg. 8 – 10 Whg. ≥ 11 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
7	6 – 9 Whg.	1 – 2 Whg. 3 – 5 Whg. 10 – 12 Whg. ≥ 13 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
8	8 – 10 Whg.	1 – 3 Whg. 4 – 7 Whg. 11 – 13 Whg. ≥ 14 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
9	24 – 27 Whg.	bis 16 Whg. 17 – 23 Whg. 28 – 35 Whg. ≥ 36 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
10	30 – 33 Whg.	bis 20 Whg. 21 – 29 Whg. 34 – 43 Whg. ≥ 44 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	36 – 39 Whg.	bis 24 Whg. 25 – 35 Whg. 40 – 51 Whg. ≥ 52 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	42 – 45 Whg.	bis 28 Whg. 29 – 41 Whg. 46 – 59 Whg. ≥ 60 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	48 – 51 Whg.	bis 32 Whg. 33 – 47 Whg. 52 – 63 Whg. ≥ 64 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

⁴ **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei Vorliegen besonderer Verhältnisse verursachergerecht korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismäßiges Flächen-Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m ² bei drei- und mehrgeschossigen Grundstücken Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit	+ 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug	+ 2 TZ
Gewerbliche Grossverbraucher	Lebensmittelbetriebe (Käsereien, Metzgereien usw.) Gärtnereien, Wäschereien, Autowaschanlagen, Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime. ACHTUNG: Nicht Hotellerie / Motels usw. **)	+ 1 TZ
Landwirtschaftsbetrieb	Landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit Tierhaltung und entsprechenden Stallungen.	+ 1 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen welche auch Sportanlagen beinhalten.	+ 1 TZ
Eingeschlossenes Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ

***) Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Bewohnbarkeit umgerechnet.



5. Schwimmbäder

Für festinstallierte Schwimmbäder wird neben der Anschlussgebühr eine zusätzliche, einmalige Sondergebühr ab 5 m³ Inhalt für jeden zusätzlichen Kubikmeter von **CHF 15.00** erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme.

6. Zukauf von Grundstücksfläche

¹ Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

² Diese Anschlussgebühr wird mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz) erhoben, oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

7. Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

¹ Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird gemäss Art. 48 nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbaren Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.

² Diese Massnahme betrifft nur Grundstücke ab 2'000 m² und Grundstücke ausserhalb der Bauzone.

³ Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche von Grundstücken gemäss Abs. 1 kommt die nachfolgende Berechnung zur Anwendung.

gebührenpflichtige. Fläche = $\frac{\text{Gebäudegrundfläche} \times \text{Anzahl Geschosse}}{\text{Divisor}}$
--

(Gebäudegrundfläche gemäss amtlicher Vermessung)

⁴ Der Divisor ist abhängig von der Zoneinteilung gemäss Zonenplan:

1. Landwirtschaftszone Divisor = 0.7
2. alle anderen Zonen Divisor = 0.5

⁵ Teilflächen eines Grundstückes, das sich in der Bauzone befindet, welche im Zonenplan als Nichtbauzone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Fläche betrachtet.

8. Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

¹ Gemäss Art. 43 Abs. 4 wird, sofern nicht gemäss Abs. 3 bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, an einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr erhoben.

² Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Ausbau von mehr als 40 m² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.

³ Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

9. Nullverbrauch

Gemäss Art. 33 Abs. 1 müssen die Wasserbezüger bei einem länger andauernden Nullverbrauch die Wasserzirkulation in der Hausanschlussleitung sicherstellen. Mit länger andauernd ist die Zeitspanne von mehr als sechs Monaten gemeint.

II.

Die Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement (VVO zum WVR) der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 26. Mai 2020 wird aufgehoben.

III.

Diese Änderungen treten mit Annahme durch die Stimmberechtigten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft.

Ennetbürgen, 29. Mai 2026

GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN

Mario Röthlisberger
Gemeindepräsident

Othmar Egli
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden
mit Beschluss Nr. _____ vom _____

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Armin Eberli,
Landschreiber